

Technische Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Hagenow GmbH (SWH) zur AVBWasserV

Zu § 1 AVBWasserV

- (1) Die Wasserversorgung eines Grundstückes muss für die SWH technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein.
Die SWH verlegt ihr Verteilungsnetz grundsätzlich nur in öffentliche Straßen und Wege. In besonderen Fällen können auch befestigte Privatwege, die mindestens drei Meter breit sind, verrohrt werden.
- (2) Die Anlagen dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der AVBWasserV vom 20. Juni 1980 und anderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach anerkannten Regeln der Technik, der gültigen DIN und den DVGW-Arbeitsblättern (DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen“, DIN 19630 „Richtlinien für den Bau von Wasserrohrleitungen“, DIN 18920 „Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen“ sowie DVGW-Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“) entstehen.
- (3) Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie für Wärmepumpen ist die SWH nicht verpflichtet. Auch ein Anspruch auf die Vorhaltung von Löschwasser besteht nicht.

Zu § 3 AVBWasserV

Eine unmittelbare Verbindung der Eigengewinnungsanlage mit der Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV) ist nicht zulässig. Ein Schieber bzw. Ventil als Trennung zwischen Eigengewinnungsanlage und Kundenanlage oder öffentlichem Netz ist nicht ausreichend. Es muss eine sichtbare und körperliche Trennung vorgenommen werden, die durch die SWH abzunehmen ist.

Zu § 4 AVBWasserV

Diese Technischen Anschlussbedingungen nebst Anlagen sowie die dazugehörigen Preise können geändert werden. Entsprechend § 4 Abs. 2 der AVBWasserV werden diese Änderungen nach ihrer Veröffentlichung wirksam. Sie werden damit Vertragsinhalt, sofern nicht im Einzelfall das Vertragsverhältnis innerhalb der in § 32 Abs. 1 festgelegten Frist gekündigt wird.

Zu § 5 AVBWasserV

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, können die SWH die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen oder im Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise. Solche Beschränkungen sind für jeden Abnehmer bindend.

Zu § 8 AVBWasserV

Wenn die SWH in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung ihr Verteilungsnetz nebst Zubehör in Privatgrundstücken verlegen, so können sie verlangen, dass ihre vorstehend bezeichneten Rechte an den Grundstücken durch die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert und alle dafür erforderlichen Erklärungen abgegeben werden. Dabei findet § 8, Absatz 3, AVBWasserV keine Anwendung.

Zu § 9 AVBWasserV

Nähere Einzelheiten regeln die jeweils gültigen Richtlinien der SWH (siehe Richtlinien für die Erhebung von Rohrnetzkostenzuschüssen und Baukostenzuschüssen).

Zu § 10 AVBWasserV

- (1) Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil.
- (2) Der Anschluss an die Leitungen des Verteilungsnetzes sowie die Lieferung und der Einbau der Anschlussvorrichtung werden von den SWH vorgenommen. Die dadurch entstehenden Kosten, die auch pauschal berechnet werden können, sind vor Arbeitsausführung an die SWH zu entrichten.
- (3) Die für die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.
- (4) Für Hausanschlüsse, die vor dem 01.07.1990 hergestellt worden sind, gilt die Eigentumsregelung aus der „Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung von Trink- und Betriebswasser - Wasserversorgungsbedingungen -“ vom 26. Januar 1978 (GB1. der DDR Teil I, Nr. 6 vom 22.02.1978) Betrieb und Instandsetzung obliegt dem Eigentümer der Anlagen.
Die Kosten für die laufende Unterhaltung sowie ggf. für die Erneuerung des öffentlichen Teils der Leitung übernehmen die SWH. Ändern sich während der Vertragsdauer die Grenzen des öffentlichen Wegegrundes, so ändert sich die Eigentumsgrenze des Hausanschlusses entsprechend.
- (5) Wird eine Veränderung des Hausanschlussteils, der in das Eigentum der SWH übergegangen ist, aus Gründen veranlasst, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so hat dieser die den SWH entstehenden Kosten zu erstatten. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

- (6) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der SWH die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- (7) Der Kunde kann den SWH das Eigentum an einer Hausanschlussleitung, die vor dem 01.07.1990 hergestellt worden ist, mit Zustimmung der SWH unentgeltlich übertragen. Dann gilt § 10, Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

Zu § 11 AVBWasserV

- (1) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 AVBWasserV, Ziffer 2, ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 Metern überschreitet.
- (2) Die Herstellung des Hausanschlussraumes bzw. des Wasserzählerschachtes muss unter Berücksichtigung der gültigen DIN 18012 „Hausanschlussraum“ und des gültigen DVGW-Arbeitsblattes W 355 „Kleinbauwerke“ (Wasserzählerschacht) sowie den sonstigen anerkannten Regeln der Technik stattfinden.

Zu § 12 AVBWasserV

- (1) Jegliche Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Die durch Neuverplombung entstehenden Kosten, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Die Kundenanlagen dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der AVBWasserV vom 20. Juni 1980 und anderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach anerkannten Regeln der Technik, der gültigen DIN und der DVGW-Arbeitsblätter (DIN 1988, Teil I bis 8 „Technische Regeln für Trinkwasser - Installationen TRWI“) entstehen.

Zu § 17 AVBWasserV

- (1) Pumpen-, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Trinkwasser oder auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und der vorherigen Zustimmung der SWH, dies trifft auch auf Feuerlösch- und Brandschutzanlagen zu. Die Zustimmung der SWH wird ausschließlich widerruflich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen auch nachträglich verbunden werden.
- (2) Die SWH können verlangen, dass bereits vorhandene Hausanschlüsse und Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen Technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit oder der Benutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen der SWH oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.

Zu § 18 AVBWasserV

- (1) Die SWH stellen für jeden Hausanschluss grundsätzlich nur eine Messeinrichtung zur Verfügung. Für den Einbau von Wohnungswasserzählern können die SWH besondere Bestimmungen erlassen und diese ändern.

- (2) Die Messeinrichtung und die dazugehörigen Absperrventile einschließlich Rückflussverhinderer sind Eigentum der SWH. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtung nebst den dazugehörenden Ventilen einschließlich Rückflussverhinderer und Anschlussverschraubungen dürfen nur durch die SWH oder einen dafür zugelassenen Installateur eingebaut werden. Die Einbaukosten, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Kunde zu tragen.

Zu § 22 AVBWasserV

- (1) Für die Versorgung mit Bauwasser und für sonstige vorübergehende Zwecke kann die SWH besondere Bestimmungen erlassen und diese ändern. Für die Bereitstellung von Standrohren gelten die jeweils gültigen besonderen Mietbedingungen der SWH.
- (2) Nach der Herstellung eines neuen Hausanschlusses bis zur endgültigen Fertigmeldung durch den jeweiligen Installateur baut die SWH einen Bauwasserzähler in die Anlage ein, der nach der jeweils gültigen Preistabelle pro Tag berechnet wird.

Zu § 24 AVBWasserV

- (1) Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge muss bezahlt werden, und zwar unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z.B. durch schadhafte Rohre) abgefließen ist. Der Kunde hat außerdem Wasserverluste, die an seinem Teil der Anschlussleitung eintreten, zu bezahlen. Diese Verluste werden in entsprechender Anwendung von § 21 durch Schätzung ermittelt.
- (2) Nach Ablesung oder Schätzung erteilen die SWH eine Rechnung in einfacher Ausführung. Der Rechnungsbetrag ist von dem Kunden kostenfrei an die SWH zu entrichten.
- (3) In Ausnahmefällen sind die SWH unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bereit, auf schriftlichen Antrag des Kunden hin die Rechnung auf einen Dritten (Rechnungsempfänger; z.B. Mieter, Pächter, Hausverwalter) auszustellen und mit diesem abzurechnen. Der Antrag gilt, bis der Kunde ihn widerruft oder einen neuen Rechnungsempfänger benennt, was schriftlich zu geschehen hat. Der ist Erfüllungsgehilfe des Kunden. Daher bleibt der Kunde für alle sich aus dem Versorgungsvertrag ergebenden Verpflichtungen verantwortlich.

Zu § 32 AVBWasserV

Die Absperrung darf nicht verlangt werden, solange berechtigte Dritte (§ 22, Abs. 1) auf die Wasserversorgung angewiesen sind. Die Kosten der zeitweiligen Absperrung, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Kunde zu tragen.

Zu § 33 AVBWasserV

Bei einer Beendigung des Versorgungsvertrages sind die SWH berechtigt, den Hausanschluss abzusperrern oder von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem öffentlichen Wegegrund zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten, die auch pauschal berechnet werden können, sind vom Kunden zu tragen. Soll die Versorgung wieder aufgenommen werden, so können die

Bestimmungen für Neuanschlüsse angewandt werden. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde.

Zu § 37 AVBWasserV

Diese technischen Bedingungen treten mit Wirkung vom 01. Juni 2008 in Kraft.